

Projektinitiative „Urbane Logistik“

Kooperationsvertrag im Rahmen des Förderantrages „USEFUL“

zwischen der

Landeshauptstadt Hannover

Trammplatz 2, 30159 Hannover,

vertreten durch den Oberbürgermeister Stefan Schostok
nachfolgend LHH genannt

und

Volkswagen Nutzfahrzeuge

Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover,

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Eckhard Scholz
Anlage 1 zur Drucksache /2017

und der

Niss GmbH

Niebüller Weg 11, 30165 Hannover,

vertreten durch die

geschäftsführende Gesellschafter Prof. Dr. Michael H. Breitner // Dr. Günter Wohlers

und der

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Welfengarten 1, 30167 Hannover,

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Volker Epping

und der

Hochschule Hannover

Ricklinger Stadtweg 118, 30459 Hannover,

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Joseph von Helden

und der

Technische Universität Braunschweig

Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig,

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Dr. Jürgen Hesselbach.

– Die unterzeichnenden Institutionen werden
im Folgenden Kooperationspartner genannt –

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Kooperation der Vertragspartner aus der existierenden Projektinitiative „Urbane Logistik“ während der Laufzeit des Projektes „Untersuchungs-, Simulations- und Evaluations-Tool für Urbane Logistik“ (USEfUL) im Rahmen des Förderprogramms zur Umsetzung der „Strategischen Forschungs- und Innovationsagenda – Zukunftsstadt“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zu regeln.

Die Projektinitiative Urbane Logistik dient unter ganzheitlichen Gesichtspunkten der Entwicklung einer internationalen Kompetenzregion für urbane Logistik in Hannover zu entwickeln. Im Mittelpunkt steht die Vision einer Logistik der Zukunft, die den Bedürfnissen der Menschen einer lebenswerten Stadt gerecht wird. Die Logistik der Zukunft steht dabei für geräuscharme, emissionsfreie und sichere Logistikkonzepte und Transportlösungen sowie für eine innovative Infrastruktur und angepasste Gestaltung des urbanen Raumes, die auf andere Kommunen übertragbare sind.

Über das konkrete Projekt hinaus, soll diese Kooperationsvereinbarung Anlass und Grundlage der Verstärkung der bisherigen Zusammenarbeit der Projektinitiative sein.

§ 1 Zielstellung des Projektes

Die Zielstellung dieses Projektes ist der Aufbau einer Kompetenzregion „Urbane Logistik“. Dabei sollen im Rahmen des Projektes Logistikkonzepte entwickelt, simuliert und im Living Lab erprobt werden. Die Erwartung und der gleichzeitige Zweck des Projektes sind Aussagen zur Thematik, wie der wachsende logistische Verkehr im urbanen Raum Hannovers im Sinne von nachhaltigen Klimaschutzziele, Umweltfragen und verkehrswirksamen Maßnahmen entwickelt werden kann.

§ 2 Organisationsstruktur, Forschungs- und Entwicklungsanteile

Die Kooperationspartner sind Mitglied im Lenkungskreis der Projektinitiative „Urbane Logistik“, welcher unter Mitwirkung des bei der LHH angesiedelten Gesamtprojektkoordinators das Entscheidungsgremium im Rahmen des Projektes USEfUL sein soll. Alle projektrelevanten Entscheidungen werden im Lenkungskreis diskutiert und im Einvernehmen getroffen. Der Lenkungskreis stellt damit die obere Ebene innerhalb der Projektinitiative „Urbane Logistik“ dar.

Die Projektgruppe „Urbane Logistik“ ist eine erweiterte Runde von AkteurInnen – es sind VertreterInnen von enercity, der DHL, hannoverimpuls u.a. involviert und zur Mitarbeit eingeladen – und stellt die Kommunikationsebene dar. Aus beiden Gremien heraus werden je nach Bedarf thematische Arbeitsgruppen gebildet, die die Arbeitsebene der Projektinitiative sind.

Die Darstellungen der Forschungs- und Entwicklungsanteile der Kooperationspartner am Gesamtaufwand des Projekts erfolgen in der fachlichen Projektbeschreibung aus dem Förderantrag und dessen Arbeitsplanes (Anlage 1), die zugleich Bestandteile dieses Kooperationsvertrages werden.

Jeder der Kooperationspartner steht dafür ein, dass das unter seiner Federführung entwickelte Teilvorhaben sachgerecht durchgeführt wird und die Kosten für sein Teilvorhaben in eigener Zuständigkeit getragen werden. Alle Kooperationspartner erklären

hiermit im Falle der positiven Bescheidung des Förderantrages durch den Bund die jeweils ausgewiesenen Eigenmittel in das Vorhaben einbringen zu können und damit die Durchfinanzierung des Teilprojektes sicherzustellen.

Jeder Kooperationspartner sichert zu, dass die von ihm eingebrachten Ideen und technischen Lösungen sein Eigentum sind oder von ihm aufgrund eingeräumter Nutzungsrechte eingebracht werden dürfen.

§ 3 Arbeitsplan

Ein zusammengefasster Arbeitsplan der Kooperationspartner mit Nennung von Arbeitspaketen, Terminen und Personalaufwand in Personenmonaten ist im Förderantrag (siehe Anlage xx) enthalten.

§ 4 Vertraulichkeit

Die Kooperationspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Kooperationspartners oder Dritter deren Rechte betroffen sind während und nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Kooperationspartners / des Dritten anderen Dritten zur Verfügung stellen.

§ 5 Veröffentlichungen

1. Die Kooperationspartner streben die aktive Kommunikation des Projekts an.
2. Wesentliche Kommunikationsaktivitäten sind mit dem Gesamtprojektkoordinator und den Vertragspartnern im Lenkungskreis abzustimmen.
3. Die Kooperationspartner benennen für die Abstimmung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit MitarbeiterInnen, die protokollarisch festzuhalten sind. Die Realisierung der Kommunikationsaktivitäten erfolgt durch die LHH.
4. Die Vertragsparteien haben das Recht zur Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse, wobei Inhalt und Zeitraum der Veröffentlichung vorab zwischen den Vertragsparteien abzustimmen sind. Keine der Vertragsparteien wird die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung unbillig verweigern.
5. Die Veröffentlichungen sind im üblichen, wissenschaftlich-technischen Sinn zu halten und müssen nicht wirtschaftliche relevante, technische Details enthalten. Sollen dennoch wirtschaftlich relevante, technische Details öffentlich dokumentiert oder zugänglich gemacht werden, ist zuvor die schriftliche Zustimmung des Kooperationspartners einzuholen.
6. Im Übrigen gelten insbesondere die Publikationsbedingungen der für öffentlich geförderte Vorhaben.
7. Die Kooperationspartner erkennen die grundsätzliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Kooperationspartner zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der von ihr durchgeführten Forschungsarbeiten an. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens werden vorab unter den Kooperationspartnern abgestimmt. Die Kooperationspartner werden ihre Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widersprechen die Kooperationspartner einer ihnen vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 6 Eigentum von Rechten an Erfindungen und Schutzrechte

- (1) Ergebnisse und Erfindungen, die im Laufe des Projekts entstehen, an denen ausschließlich MitarbeiterInnen eines Kooperationspartners beteiligt sind, gehören – vorbehaltlich Verpflichtungen gegenüber dem Zuwendungsgeber - diesem Kooperationspartner.
- (2) Ergebnisse und Erfindungen zu diesem Projekt, an denen MitarbeiterInnen mehrerer Kooperationspartner beteiligt sind, gehören den Kooperationspartnern gemeinsam. Die Kooperationspartner werden sich über die Nutzungsrechte bzw. über Patent- oder sonstige Anmeldungen einschließlich der Federführung im Einzelfall, Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung sowie über die Nutzung von Gemeinschaftserfindungen abstimmen, wobei über die Einzelheiten im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.
- (3) Verzichtet ein Kooperationspartner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung seines Schutzrechtes oder eines ihm gemäß Absatz 2 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf den anderen Kooperationspartner zur Übertragung auf diese zu deren Kosten anbieten; wobei über die Einzelheiten der Übertragung im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zu treffen ist.
- (4) Jeder Kooperationspartner trägt die an seine MitarbeiterInnen zu zahlende Arbeitnehmererfindervergütung selbst, soweit kein Fall der Übertragung gemäß Absatz 3 vorliegt.
- (5) Altrechte, die bereits vor Projektbeginn bestanden, verbleiben grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber.

§ 7 Ergebnisse der Arbeiten

- (1) Die Kooperationspartner stellen einander die Ergebnisse der Arbeiten zur Verfügung, soweit dies zur Durchführung des Projektes notwendig ist und informieren bei Bedarf über inhaltliche Schritte im Lenkungskreis. Im Übrigen verbleiben die Ergebnisse der Arbeiten (z. B. Konzepte, Materialien etc.), die im Verlauf des Projektes entstehen, vorbehaltlich der Verpflichtungen gegenüber dem Zuwendungsgeber, bei dem Partner, von dem die Ergebnisse erzeugt wurden.
- (2) Werden Ergebnisse – auch urheberrechtlich geschützte Ergebnisse – gemeinsam entwickelt, so stehen sie dem Partner zu, der mit dem überwiegenden schöpferischen Beitrag dazu beigetragen hat. Dem jeweils anderen Partner werden diese Ergebnisse für die Dauer der Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt. Ist der überwiegende schöpferische Beitrag nicht eindeutig bestimmbar, so stehen die Ergebnisse beiden Partnern zu gleichen Teilen und mit gleichen Rechten zu.
- (3) Sind die Ergebnisse durch Urheberrechte geschützt, so steht dem erstellenden Partner das ausschließliche, übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.
- (4) Eine Verwendung der Ergebnisse durch den jeweils anderen Partner über den unmittelbaren Kooperationszweck hinaus bzw. die Übertragung von Nutzungsrechten ist aufgrund einer gesondert zu schließenden Vereinbarung zulässig. Dem anderen Partner können diese Rechte ganz oder teilweise übertragen werden.
- (5) Altrechte, die bereits vor Projektbeginn bestanden, verbleiben grundsätzlich bei dem jeweiligen Inhaber.

- (6) Die spezifischen Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Forschung werden dem jeweiligen Kooperationspartner in Form von Zwischenberichten und eines Abschlussberichts mit entsprechenden Handlungsempfehlungen zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse stehen innerhalb des Verbundprojekts allen Kooperationspartnern jederzeit diskriminierungsfrei zur Verfügung. Die für eine wissenschaftliche Veröffentlichung vorgesehenen Ergebnisse stimmen die Kooperationspartner untereinander einvernehmlich ab.

§ 8 Übertragung von Nutzungsrechten und Verwertung

- (1) Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird den Kooperationspartnern jeweils eine Option für eine nicht ausschließliche, weltweite und unbegrenzte Lizenz (mit dem Recht zur Unterlizenzierung) zur Nutzung der durch die öffentlichen Einrichtungen im Rahmen des Vertragsgegenstandes erzeugten Arbeitsergebnisse eingeräumt. Die Kooperationspartner können diese Option durch schriftliche Erklärung gegenüber den öffentlichen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von zehn (10) Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausüben. Die Vertragspartner werden dann unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einen Lizenzvertrag aushandeln.
- (2) Bei der Festlegung der Vergütung der Lizenz werden branchenspezifische Besonderheiten und Erfahrungswerte hinsichtlich der Werthaltigkeit der bei der Durchführung des Vertrages entstehenden Ergebnisse, einschließlich der in der betreffenden Branche bei Lizenzierung, anderenfalls üblicher Lizenzsätze, berücksichtigt.

§ 9 Kündigung

- (1) Kommt ein Kooperationspartner seinen Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag und dem Projektantrag nicht nach, so kann er nach dem Setzen einer Nachfrist von sechs Wochen aus dem Projekt USEfUL ausgeschlossen werden.
- (2) Zur Pflichtverletzung § 9 (1) eines Kooperationspartners ist nicht zu rechnen, wenn er, trotz objektiv gewissenhafter Bearbeitung und Mitwirkung am Projekt die angestrebten Ziele nur teilweise oder unvollständig erreicht.
- (3) Im Falle nachweislicher Versäumnisse eines Kooperationspartners können die übrigen Kooperationspartner diese Vereinbarung unter Einbeziehung des Projektträgers diesem Kooperationspartner einvernehmlich außerordentlich kündigen. Vor Erklärung dieser außerordentlichen Kündigung soll eine Abmahnung durch den Projektträger erfolgen, mit dem Ziel einer Projektfortführung.
- (4) Jeder der Kooperationspartner ist seinerseits berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu kündigen.
- (5) Im Falle einer Kündigung gilt diese zum Ersten des folgenden Monats, in dem die Kündigung erfolgt ist. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen zu § 6 bis § 8 unverändert fort.
- (6) Die Kündigung ist dem Projektträger sowie den anderen Kooperationspartnern schriftlich mitzuteilen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Kooperationspartners
- enden die Verpflichtungen zur Erbringung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach diesem Vertrag;
 - enden die ihm für die Dauer und Durchführung des Vorhabens eingeräumten Rechte, weitergehende Nutzungsrechte bleiben unberührt;

- bleiben alle Kooperationspartner gegenseitig weiterhin zur Vertraulichkeit verpflichtet;
- bleiben die den anderen Kooperationspartnern eingeräumten Nutzungsrechte vollumfänglich unberührt.

§ 10 Haftung und Gewährleistung

- (1) Die Kooperationspartner werden die von ihnen im Rahmen des Projektes übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis ausführen.
- (2) Ansprüche der Kooperationspartner gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden.
- (3) Die Kooperationspartner werden im Rahmen der Zusammenarbeit die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt übernehmen. Die Kooperationspartner haften weder während der Dauer der Zusammenarbeit noch nach Vertragsende für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen sowie für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen von §10 (1) und (2) bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Änderungen/Unwirksamkeit

Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder künftig werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll er in diesen Fällen insgesamt wirksam bleiben.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Lückenausfüllung dasjenige zu vereinbaren, was sie gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, die Undurchführbarkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Soweit dies nicht feststellbar ist, sind unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem Regelungsziel möglichst nahe kommen, welches durch die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung erreicht werden sollte. Lücken sind im Geiste der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages auszufüllen.

§ 12 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Kooperationspartner mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Laufzeit entspricht den Festlegungen zur Dauer des Verbundvorhabens im Zuwendungsbescheid.

§ 13 Sonstiges

- (1) Durch diesen Kooperationsvertrag entsteht zwischen den Kooperationspartnern weder eine Gesellschaft noch eine gesellschaftsähnliche Rechtsbeziehung noch ein Arbeitsverhältnis noch eine arbeitsrechtliche Rechtsbeziehung. Vorsorglich sind vergleichbare Rechtsbeziehungen der Kooperationspartner zueinander hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Der Gerichtsstand ist Hannover.

ENTWURF

Landeshauptstadt Hannover, Trammplatz 2 , 30159 Hannover
Oberbürgermeister Stefan Schostok

.....
Hannover, den

Volkswagen Nutzfahrzeuge, Mecklenheidestraße 74, 30419 Hannover
Vorstandsvorsitzender Dr. Eckhard Scholz

.....
Hannover, den

Niss GmbH, Niebüller Weg 11, 30165 Hannover
geschäftsführende Gesellschafter Prof. Dr. Michael H. Breitner // Dr. Günter Wohlers

.....
Hannover, den

Hochschule Hannover, Ricklinger Stadtweg 118, 30459 Hannover

Präsident Prof. Dr. Joseph von Helden

.....
Hannover, den

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Präsident Prof. Dr. Volker Epping

.....
Hannover, den

Technische Universität Braunschweig, Pockelsstraße 14, 38106 Braunschweig

Präsident Prof. Dr. Dr. Jürgen Hesselbach

.....
Hannover, den